

# **Richtlinie der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über die pauschale Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade in den Programmen der Städtebauförderung**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese kommunale Richtlinie gilt im Bereich folgender Fördergebiete
- |                               |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|
| Städtebaulicher Denkmalschutz | - Historische Altstadt Annaberg |
|                               | - Historisches Münzviertel      |
| Stadtumbau                    | - Terrassenstadt Buchholz       |

## **2. Grundsatz**

- 2.1 Für den Mitteleinsatz gelten folgende Gesetze und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL Städtebauliche Erneuerung- RL StBauE) inkl. der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau) in Verbindung mit dem BauGB
  - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V. mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
  - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
  - Erhaltungs- und Baugestaltungssatzung der Stadt Annaberg-Buchholz
  - Sächsisches Denkmalschutzgesetz

## **3. Zweck der Förderung**

- 3.1 Zweck der Förderung ist die Erhaltung und Aufwertung der historischen Altstadtbereiche von Annaberg und Buchholz. In diesen sollen städtebauliche Missstände beseitigt und die städtebauliche Entwicklung durch geeignete Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Dabei sind stadtbildpflegende und denkmalpflegerische Gesichtspunkte zwingend zu berücksichtigen.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme dient generell der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. Sie beinhaltet in der Regel die Ausführung mehrerer Leistungen/ Gewerke, in deren Ergebnis Dach und Fassade umfassend instandgesetzt sind.
- 4.2 Das betreffende Gebäude/ die betroffenen Gebäudeteile wird/ werden erstmalig seit 1989 saniert. Mit den Bauarbeiten wurde noch nicht begonnen.

## **5. Förderfähige Maßnahmen**

- 5.1 Förderfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter
- 5.1.1 Maßnahmen an der Gründung (DIN 276 KG 325, 326)  
(Abdichtungen, Dränagen)
- 5.1.2 Maßnahmen an Außenwänden (DIN 276 KG 331-335)  
(Herstellung / Verschluss von Fassadenöffnungen, Trockenlegung, Außenputz, Anstrich, Natursteinsanierung)

- 5.1.3 Einbau neuer Fenster, Fensterläden und Türen (DIN 276 KG 334)
- 5.1.4 Maßnahmen an Dächern einschließlich Dachaufbauten (DIN 276 KG 361-363)  
(Dachkonstruktion, Dacheindeckung, Dachentwässerung, Blitzschutz, Schneefang, Wiederherstellung Gesimse, Dachbegrünung)
- 5.1.5 Fassadenbegrünung (DIN 276 KG 335)
- 5.1.6 Neugestaltung von Außenanlagen (DIN276 KG 510, 541-545, 561)  
(Erdbau, Einfriedung, Stützmauern, Sitzmöbel, Fahrradständer, Sitzmöbel, Abfallbehälter... )
- 5.1.7 sonstige Maßnahmen (DIN 276 KG 390, 590)  
(Baustelleneinrichtung, Gerüst, Sicherungen, Abbruch, Entsorgung...)
- 5.1.8 die notwendigen Architekten – und Ingenieurleistungen der(DIN 276 KG 730)

(DIN 276 in der Fassung Dezember 2018 )

## **6. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses aus der Städtebauförderung. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

- 6.1 Grundlage zur Gewährung einer Förderung bilden die zuwendungsfähigen Kosten für die in Punkt 5 aufgeführten Maßnahmen in den jeweiligen Kostengruppen nach DIN 276 (Kosten im Bauwesen), Ausgabe Dezember 2018.
- 6.2 Die maximal auszahlende Höhe für die zur Förderung beantragten Maßnahmen beträgt pauschal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Punkt 6.1.
- 6.3 Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.
- 6.4 Die pauschale Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Dach und Fassade wird einmalig für das betreffende Gebäude gewährt. Eine nochmalige pauschale Förderung für evtl. später auszuführende Bauteile ist ausgeschlossen.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes.
- 7.2 Die Beantragung der Fördermittel erfolgt vor Baubeginn über die Stadt in Zusammenarbeit mit der für das Fördergebiet beauftragten Sanierungsberaterin. Die Sanierungsberaterin berät im Auftrag der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz den Eigentümer, prüft die zuwendungsfähigen Kosten und die zur Beantragung benötigten vorgelegten Unterlagen sowie die Förderbedürftigkeit. Die Sanierungsberaterin empfiehlt die Maßnahme und die Höhe der Förderung schriftlich der Stadtverwaltung.
- 7.3 Für denkmalgeschützte Gebäude ist zudem eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis einzuholen.
- 7.4 Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Sächsischen Bauordnung ist ein Bauantrag bei der Stadt Annaberg-Buchholz einzureichen.

7.5 Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung sowie deren Höhe erfolgt anschließend durch den Oberbürgermeister bzw. die Gremien (Technischer Ausschuss/ Stadtrat) der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

7.6 Die Höhe der Zuwendung, die Auszahlungsbestimmungen, sowie die Rechte und Pflichten der Eigentümer werden nach Entscheidung gemäß Punkt 7.5 in einer zwischen dem Eigentümer und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz abzuschließenden städtebaulichen Vereinbarung geregelt. Nach Unterzeichnung kann mit den zu fördernden Leistungen begonnen werden.

## **8. Durchführung und Abrechnung**

8.1 Im Fortlauf der Arbeiten reicht der Eigentümer bereits erhaltene und bezahlte Rechnungen nach Baufortschritt ein. Nach Prüfung wird ein anteiliger Zuschuss bis max. 90% des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

8.2 Die Auszahlung einer Schlussrate erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Maßnahme sowie der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den Eigentümer inkl. der Zusammenstellung aller zugehörigen Rechnungen (inkl. Aufmaße) und ihrer Bezahlnachweise.

8.3 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind, als in der städtebaulichen Vereinbarung veranschlagt, werden die Zuschüsse anteilig gekürzt. Sind die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten höher als in der städtebaulichen Vereinbarung veranschlagt, kann max. der vereinbarte Zuschuss ausgezahlt werden.

## **9. Vertragsverstöße**

Bei einem Verstoß gegen die städtebauliche Vereinbarung oder bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Fördermittel kann die Vereinbarung gekündigt werden. Schon ausgezahlte Fördermittel sind dann zurückzuzahlen einschließlich anzurechnender Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach §247 BGB.

## **10. Inkrafttreten**

Diese kommunale Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, 23.05.2019

Rolf Schmidt  
Oberbürgermeister